

Entschädigungs- und Spesenreglement des HRV Aargau Plus

1. Gültigkeit

- a) Dieses Spesen-Reglement hat Gültigkeit für den HRV Aargau Plus
- b) Allfällige Bestimmungen des SHV gehen vor.
- c) Die Spesen sind jeweils bis Ende Mai des laufenden Verbandsjahres abzurechnen. Andernfalls verfallen sie zugunsten des HRV Aargau Plus.
- d) Wird eine Funktion von mehreren Personen wahrgenommen, so wird die Entschädigung aufgeteilt.

2. Sitzungsgeld

Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF	30.--
--------------------------	-----	-------

3. Reise-Entschädigung

Massgebend ist die kürzeste Route (Google Maps) von der Wohnadresse zum Zielort (Sitzungsort/Spielhalle). Pro Km werden CHF 0.60 verrechnet.
Für Verschiebungen mit der Bahn ist die günstigste Verbindung (SBB) in der 2. Klasse massgebend.

4. Allgemeine Spesen

- | | |
|---|--------------|
| - Telefonate (gegen Quittung) | nach Aufwand |
| - Porti, Büromaterial und Fotokopien (gegen Quittung) | nach Aufwand |
| - Anschaffungen gem. Budget oder vorheriger Absprache mit dem Vorstand (gegen Quittung) | nach Aufwand |

5. Entschädigungen

Funktionsentschädigungen:

Die Funktionsentschädigungen werden durch ein Reglement des SHV festgehalten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen des Reglements unterliegen der Genehmigung durch die MV des HRV Aargau Plus.

6.2 Das Reglement tritt mit der Genehmigung der MV des HRV Aargau Plus in Kraft.

Aarau, 15. Januar 2018 - V9
Lenzburg, 8. September 2025 - V10

Der Präsident

Die Aktuarin



Christoph Kneuss

Pia Mützenberg